

Projekt Kateminer Mühlenbachtal

Projekt Kateminer Mühlenbachtal
c/o Projektbüro Kulturlandschaft Bahrendorf 3 D-29456 Hitzacker

An die
Untere Wasserbehörde
Auf dem Michaeliskloster 4

21335 Lüneburg

c/o Projektbüro Kulturlandschaft
Dr. Titus Bahner
Bahrendorf 3
D-29456 Hitzacker
☎ 05858-978952
☎ 05858-978966
✉ titus.bahner@lebendigesland.de

den 8. Mai 2001

Antrag Grundwasserentnahme H.H. Winkelmann, Nahrendorf

Sehr geehrter Herr Harms,

der „Arbeitskreis Kateminer Mühlenbachtal“ erhebt Einwände gegen die beantragte Grundwasserentnahme durch den Landwirt H.H. Winkelmann in Nahrendorf.

In unserem Arbeitskreis sind Menschen und Projekte zusammengeschlossen, die für eine nachhaltige Entwicklung im Kateminer Mühlenbachtal eintreten. Wir wollen die ökologische Vielfalt im Tal bewahren und auf dieser Grundlage Arbeitsplätze sichern und schaffen. Wir werden hierzu demnächst einen Verein gründen.

Es besteht ein eindeutiger Zusammenhang zwischen gesteigerter Beregnungsaktivität und *Austrocknen des Bachlaufs* seit den 1990er Jahren. Die ökologische Vielfalt im Tal und damit die Entwicklung von Arbeitsplätzen im Rahmen unseres Projektes, z.B. im Bereich Tagungshäuser und Tourismus, wird durch weitere Steigerung der Beregnungsentnahmen akut gefährdet. Aus diesem Grund fordern wir Sie nachdrücklich auf, neue Entnahmeerlaubnisse – wie im vorliegenden Fall – nur durch neue und zusätzliche Reduzierung bereits bestehender Entnahmen auszusprechen.

Wir haben Entwicklung und Stand der Beregnungsentnahmen im Einzugsgebiet Kateminer Mühlenbach recherchiert; das Ergebnis finden Sie auf beiliegender Karte und Tabelle. Anhand dieser Recherche begründen wir unseren Einwand wie folgt.

1. Es besteht eine deutliche zeitliche Parallelität zwischen dem vom GLD/StaWa durch Grundwasserpegel dokumentierten kontinuierlichen Absinken des Grundwasserstandes im Grundwassersystem Görhde/Drawehn und im Einzugsbereich des Kateminer Mühlenbachs seit Anfang der 1970er Jahre und folgenden Anzeichen in dem-

selben Zeitraum, verstärkt seit 1990:

- Trockenfallen des Baches z.B. in den Bereichen Pommoissel (mit Zuflüssen) und Moisingen-Darzau kurz nach Beginn der Beregnungsperiode
- Trockenfallen des Baches im Bereich Göhrde-Dübbekold ab Frühjahr über 9-10 Monate (bis Januar); dieser Bereich ist schon in den 1960er Jahren ab und zu ausgetrocknet, nicht aber über einen so langen Zeitraum
- Austrocknen des Quellbereiches in Göhrde ganzjährig
- Austrocknen oder starke Reduktion der meisten Hangquellen ganzjährig, z.B. in Nieperfitz, Pommoissel, Sammatz, Moisingen, Quarstedt
- starke Verringerung der Quellschüttung für die Fischteiche in Darzau Mühle ab Frühsommer
- Trockenfallen bachbegleitenden Feuchtgrünlandes z.B. in Pommoissel, Darzau Hof und Darzau Mühle.

Die Untersuchungen des GLD/StaWa haben dokumentiert, dass die Grundwasserabsenkung seit 1970 mit steigender Grundwasserneubildung (zunehmenden Niederschlägen) einherging, so dass die Ursache allein bei den überproportional gestiegenen menschlichen Entnahmen zu suchen ist. Hierbei kommt den Beregnungsentnahmen der größte Anteil zu.

2. Es besteht eine deutliche zeitliche Parallelität zwischen zwei neuen Beregnungserlaubnissen in Pommoissel 1994/95 und einem Austrocknen des Mühlenbaches und seiner Zuflüsse im Bereich Pommoissel sowie des Moorbodens im Pommoisseler Bruch (Eigentum des BUND). Letzteres wurde durch die Universität Kiel im Juli 2000 dokumentiert.
3. Aufgrund dieser Beobachtungen, aber auch aufgrund des heterogenen geologischen Untergrundes im Grundmoränengebiet ist nicht davon auszugehen, dass die einige Meter mächtige Tonschicht zwischen „oberem“ und „unterem“ Grundwasserstockwerk, die in Bohrprofilen dokumentiert wurde, im Einzugsgebiet des Baches durchgängig das oberflächliche Grundwasser vom Entnahmehorizont trennt. Dies wäre aber Voraussetzung dafür, durch tiefe Bohrungen einen Einfluß auf den Wasserhaushalt des Baches auszuschließen. Es muß daher davon ausgegangen werden, daß ein solcher Einfluß vorliegt.
4. Ein auf wenige Tage befristeter Pumpversuch kann die Auswirkung anhaltender und mit benachbarten Brunnen kumulierter Entnahmen über eine gesamte Beregnungsperiode nicht dokumentieren. Um einen Einfluss auszuschließen, müßten umfangreiche hydrogeologische Untersuchungen durchgeführt werden.
5. Der finanzielle Aufwand für diese hydrogeologischen Untersuchungen ist jedoch für den Antragsteller nicht zumutbar. Eine Entscheidung muß daher vor dem Hintergrund der unzureichenden regionalen Datenlage getroffen werden.

6. Für Entscheidungen unter unzureichender Datenlage im konkreten Fall gilt in der bundesdeutschen Umweltpolitik der Grundsatz des *Vorsorgeprinzips*. Unter dem Vorsorgeprinzip ist eine Entscheidung so zu treffen, dass vermeidbare Risiken für die Umwelt ausgeschlossen werden. Dies bedeutet für den vorliegenden Fall, dass angesichts mangelnder Kenntnisse der konkreten Auswirkungen der beantragten Grundwasserentnahme bei der schon jetzt äußerst angespannten Grundwassersituation eine zusätzliche Entnahme in der Einzugsregion des Baches nicht erlaubt werden kann.
7. Zudem belastet jede Entnahme heute die Grundwasser- und Bachabflußsituation von morgen, da sich die Auswirkungen erst verzögert einstellen. Dies ergibt sich aus grundsätzlichen Aussagen der Systemtheorie zur Reaktionsweise komplexer natürlicher Systeme auf menschliche Eingriffe. Nach dem Vorsorgeprinzip kann auch vor diesem Hintergrund keine zusätzliche Entnahme erlaubt werden.
8. Eine *Erlaubnis unter Auflagen* kann nur dann die zusätzliche Entnahme relativieren, wenn die Auflagen von Art und Umfang geeignet sind, eine zusätzliche Grundwasserneubildung in Höhe der erlaubten Entnahmen herbeizuführen. Dies kann keinesfalls durch Verschließen von Gräben und Drainagen, durch Waldumbau im kleinen Stil oder durch – zum Teil nur befristetes (!) - Brachfallenlassen bestimmter Geländestücke erreicht werden. Kompensatorische Auflagen wären z.B. Umbau von Kiefern- in Mischwald (zusätzliche Grundwasserneubildung von bis zu 100 mm/a) auf einer Fläche, die – bei 50 mm erlaubter Beregnung/ha – der Hälfte der genehmigten Beregnungsfläche entspricht. Auflagen in diesem Umfang machen die beantragte Beregnung vermutlich unwirtschaftlich. Die Kosten liegen bei einmalig 5000 DM je ha Beregnungsfläche.
9. Eine Erlaubnis unter Auflagen kann daher realistisch gesehen kein Ausgleich für die zusätzliche Entnahme sein. Wir fordern die Genehmigungsbehörde auf, keine Auflagen auszusprechen, sondern die anderweitig erlaubten Entnahmemengen im Umfang der Neuerlaubnis zu reduzieren.
10. Ein weiterer Aspekt ist die Erwartung hinsichtlich eines zukunftssicheren Entwicklungspfad, die beim Antragsteller durch die Beregnungserlaubnis geweckt wird. Die Erlaubnis zur Wasserentnahme kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden. Der Landwirt tätigt jedoch hohe Investitionen, die ihn finanziell binden. Es ist gegenüber dem Antragsteller in der geltenden Rechtslage (z.B. Naturschutzrecht) nicht zu verantworten, aufgrund fehlender hydrogeologischer Daten eine Grundwasserentnahme zu erlauben, die bei fortschreitendem Kenntnisstand möglicherweise kurzfristig widerrufen werden muss.
11. Die bisherige Praxis der Genehmigungsauflagen durch die Bewilligungsbehörde

zeigt jedoch, dass Auflagen gemessen an ihrer Grundwasserwirksamkeit nur in kosmetischem Umfang ausgesprochen und in ihrer Umsetzung nur unzureichend, wenn überhaupt, kontrolliert werden. Angesichts immer engerer Kapazitätsgrenzen der zuständigen Kontrollbehörde (Untere Naturschutzbehörde) aufgrund knapper öffentlicher Kassen ist eine stärkere Umsetzungskontrolle in Zukunft auch nicht zu erwarten. Daher ist eine Erlaubnis unter Auflagen reine Symbolik, die den Eingriff in keiner Weise relativieren kann.

12. Die Genehmigungsbehörde ist zum Schutz der örtlichen Ökosysteme gesetzlich verpflichtet. Das Kateminer Mühlenbachtal gehört nicht nur zum Naturpark Elbufer-Drawehn, sondern ist auch landkreisübergreifendes Landschaftsschutzgebiet und gehört mit seinem nördlichen Abschnitt zum Biosphärenreservat Elbetal. Schützenswert sind u.a.

- die auch in der landesweiten Biotopkartierung dokumentierten Feuchtwiesen, Bruchwälder und Sumpfstandorte entlang des Bachlaufes nach §28a und b Nds. Naturschutzgesetz
- 6,3 ha Sumpfröhricht im Eigentum des BUND (Pommoisseler Bruch)
- zahlreiche Vorkommen besonders geschützter, an feuchte Lebensräume gebundener Tier- und Pflanzenarten wie z.B. der Kammmolch (*Triturus cristatus*), der nicht nur nach Bundesnaturschutzgesetz und Anl.1 der Bundes-Artenschutzverordnung („vom Aussterben bedroht“), sondern auch als *prioritäre Art des Anhangs II der EU-Richtlinie 92/43/EWG des Rates (FFH-Richtlinie)* überregionale Bedeutung hat; sein Lebensraum ist unbedingt zu schützen
- das Kateminer Mühlenbachtal gilt als potentieller Wanderweg für den Fischotter
- der Elbebiber hat sich Ende 2000 im Tal angesiedelt.

Die gesetzliche Verpflichtung zum Schutz dieses ökologischen Inventars ergibt sich z.B. aus

- § 28a und b niedersächsisches Naturschutzgesetz
- § 20c Bundesnaturschutzgesetz
- und im konkreten Fall insbesondere aus dem niedersächsischen Wassergesetz, in dem es in §2 (Grundsatz) heißt:

(1) Die Gewässer (dazu gehört nach §1 das Grundwasser) sind als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen *zu sichern*. Sie sind so zu bewirtschaften, daß sie dem Wohl der Allgemeinheit und *im Einklang mit ihm* auch dem Nutzen einzelner dienen und vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen unterbleiben.

13. Es gibt keinerlei *öffentliches Interesse*, das im Einklang mit einer zusätzlichen Begrenzung auf dem Grundwasserkörper Gührde-Drawehn im Allgemeinen und im Bereich Kateminer Mühlenbachtal im Besonderen steht. Laut Antragsteller und auch

laut agrarökonomischer Logik ermöglicht die Beregnung den Anbau von Hackfrüchten auf leichten Böden, insbesondere Zwiebeln und Kartoffeln. An diesen Produkten herrscht auf den angestrebten Absatzmärkten kein erkennbarer Mangel; die Märkte sind im Gegenteil gesättigt, und ein zusätzlicher Anbau führt angesichts niedriger Preiselastizitäten der Nachfrage stärker zu Preisverfall als zu zusätzlichen Absatzmengen. Die Produktion mittels Beregnung führt daher lediglich zur Verdrängung von Hackfruchtanbau von Böden, auf denen Hackfrüchte von Natur aus besser gedeihen und daher ressourcenschonender angebaut werden können, sowie zu weiterem landwirtschaftlichen Preisverfall.

Eine bessere „Ernährungssicherung“ durch Beregnung ist angesichts gesättigter Märkte in keiner Weise zu erkennen. Die wissenschaftliche Agrarökonomie sieht zudem die Frage der Ernährungssicherheit bei offenen Märkten nicht mehr als nationale Frage. Ernährungssicherung ist vielmehr zunehmend eine Frage des sparsamen Umgangs mit natürlichen Ressourcen, z.B. Grundwasser. Da der Grundwasserspiegel im Bereich Göhrde-Drawehn weiter absinkt (Trend der Grundwasserganglinie und verzögerte Auswirkung menschlicher Eingriffe in komplexe natürliche Systeme), ist im Gegenteil jede zusätzliche Beregnungsentnahme eine weitere Einschränkung des langfristigen regionalen Erzeugungspotentials.

Ein generelles öffentliches Interesse an landwirtschaftlicher Beregnungsmöglichkeit als Kulturmaßnahme liegt angesichts des damit verbundenen Grundwasserverbrauchs ebenfalls nicht vor. Es handelt sich ausschließlich um ein privates Nutzungsinteresse des Antragstellers.

Sollte der Landkreis ein öffentliches Interesse dennoch sehen, bitten wir dies detailliert zu begründen.

14. Die Erlaubnis für neue Beregnungsentnahmen wird aufgrund einer Grundwasserbilanzierung der Bezirksregierung erteilt. Diese Grundwasserbilanzierung kann aufgrund ihrer Vorgehensweise jedoch nur als Instrument für eine gleichmäßige Verteilung der zu genehmigenden Beregnungsentnahmen aus dem Gesamtgrundwasserkörper (drei Landkreise) dienen, nicht als Kriterium für eine ökologisch verträgliche Höhe der regionalen Entnahmen.

Die Bezirksregierung selbst hat 1997 in einer ausführlichen Erläuterung zu den Grundwasserbilanzen dargelegt, wie der „leider irreführende Begriff des nutzbaren Grundwasserdargebots“ zu verstehen ist. Sie hat dabei darauf hingewiesen, dass die Grundwasserbilanzierung nur als Anhaltspunkt für die sorgfältige Prüfung des Einzelfalles dienen kann, keinesfalls als alleinige Entscheidungsgrundlage. Sie hat die Landkreise angehalten, mit dem Grundwasser sparsam umzugehen und nach Möglichkeit unterhalb des „nutzbaren Grundwasserdargebots“ zu bleiben.

Das Bedürfnis der Genehmigungsbehörden bei den Landkreisen nach einem eindeutigen Kriterium für Entnahmeerlaubnisse ist verständlich. Die Grundwasserbilanzie-

rung kann jedoch ihrer Natur nach keine schematische Entscheidungsgrundlage für Entnahmeerlaubnisse sein.

15. Zum anderen aber ist die Grundwasserbilanzierung auch als bloßer Anhaltspunkt für die Höhe zu genehmigender Entnahmen im Einzelfall nicht geeignet.

In der Grundwasserbilanzierung wird für die Fläche eines abgegrenzten Bilanzraumes anhand mehrerer Parameter die Grundwasserneubildung ermittelt. Hiervon wird ein bestimmter Prozentsatz (je nach Bilanzraum zwischen 15 und 27,5 %) als „nutzbares Grundwasserdargebot“ für Entnahmen als äußerste Grenze freigegeben. Diese Größe wird den genehmigten Entnahmen plus Schätzung nicht genehmigter Entnahmen sowie einer strukturellen Reserve gegenübergestellt. Ist die Bilanz positiv, so können weitere Entnahmen bis zur Höhe des „nutzbaren Grundwasserdargebots“ genehmigt werden, wobei hierzu die oben angesprochenen Erläuterungen der Bezirksregierung gelten..

Der Begriff „nutzbares Grundwasserdargebot“ verschleiert die Tatsache, dass es sich dabei um einen durch die Genehmigungsbehörde *in politischer Abwägung* festgesetzten Anteil der Grundwasserneubildung handelt. Ein besserer Begriff wäre „zur Benutzung freigegebenes Grundwasserdargebot“. Es gibt keine fachliche Grundlage für diesen Wert, und es kann auch keine geben, denn es handelt sich um eine Abwägung der menschlichen Entnahmeinteressen gegenüber den Interessen des Ökosystems, die durch die Politik zu treffen ist.

In den Bilanzräumen der Landkreise Lüchow-Dannenberg und Lüneburg ist die Grundwasserbilanz in keinem Bilanzraum ausgeschöpft; im Bereich Kateminer Mühlenbach z.B. nicht einmal zur Hälfte – das heißt eine Verdoppelung der gegenwärtigen Entnahmen kann genehmigt werden.

Dies steht im krassen Widerspruch zur Tatsache, dass der Grundwasserkörper mit Wissen der Genehmigungsbehörde seit Beginn der 1990er Jahre weit über ein nachhaltig verträgliches Maß hinaus beansprucht wird, was sich in der anhaltenden Grundwasserabsenkung zeigt. Nicht nur der Kateminer Mühlenbach, sondern sämtliche Oberläufe der auf dem Hohen Drawehn entspringenden Mühlenbächen trocknen inzwischen aus, so dass die ökologischen Schäden auch an der Oberfläche nicht mehr zu übersehen sind; auch hiervon hat die Genehmigungsbehörde Kenntnis.

Das in der Grundwasserbilanzierung zur Entnahme freigegebene Dargebot ist daher schon heute *weit überhöht*. Es steht für die Obere Wasserbehörde vielmehr an, durch drastische Reduzierung des „nutzbaren Grundwasserdargebots“ der mit Händen zu greifenden ökologischen Situation Rechnung zu tragen und auf dieser Grundlage die bestehenden Entnahmeerlaubnisse zu reduzieren, anstatt weitere Erlaubnisse auszusprechen.

16. Gegenüber der oben angesprochenen, die Genehmigungsbehörde unmittelbar bindenden Bestimmungen aus dem Naturschutz- und Wasserrecht ist die Grundwasser-

bilanzierung eine nachrangige Entscheidungsgrundlage, denn ihre Anwendung beruht auf keiner eigenständigen gesetzlichen Grundlage, die die übrige Rechtslage relativieren könnte.

Aus den genannten Gründen kann die Grundwasserbilanzierung im vorliegenden Fall *keinerlei Anhaltspunkt* für eine Genehmigungsentscheidung sein. Der einzig maßgebliche Anhaltspunkt ist vielmehr die tatsächlich vorliegende ökologische Situation vor Ort, die gegen das Entnahmeinteresse des Antragstellers abzuwägen ist. Hier zeigt sich bereits heute durch überhöhte Entnahmen eine schwere Schädigung der örtlichen Ökosysteme, so dass wir eine zusätzliche Entnahme in keiner Weise akzeptieren können. Eine Erlaubnis darf daher nur durch neue und zusätzliche Reduzierung bereits genehmigter Entnahmen ausgesprochen werden.

Mit freundlichen Grüßen

für die Arbeitsgruppe „Projekt Kateminer Mühlenbachtal“

Dr. Titus Bahner